



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier - Referat 24

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

23. September 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331-0002#2020/ 0007-0701 726.0002		Sven Laux Recht726@mffjiv.rlp.de	06131 16-5113 06131 1617-5113

Information zum Aufnahmeverfahren „GRC - Moria“/ Überquotale Aufnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicher bekannt ist, hat sich die Bundesregierung am 15. September 2020 bereit erklärt, 1.553 Menschen aus dem Flüchtlingslager Moria (Lesbos) sowie von weiteren griechischen Inseln in Deutschland aufzunehmen. Die Gruppe der genannten 1.553 Personen – 408 Familien mit Kindern – umfasst ausschließlich Menschen, die durch die griechischen Behörden bereits als Schutzberechtigte anerkannt wurden. Nach dem Königsteiner Schlüssel würden hiervon ca. 75 Personen auf Rheinland-Pfalz entfallen. Die Landesregierung hat sich gegenüber dem Bund bereit erklärt, auf Grund der außerordentlichen Dimension dieses humanitären Katastrophenfalls an den europäischen Außengrenzen insgesamt bis zu 250 Personen aufzunehmen, davon rund 175 Personen überquotal. Inwieweit der Bund der Bereitschaft von Rheinland-Pfalz, 250 Personen aufzunehmen, entsprechen wird, ist aktuell noch nicht gewiss.

Zudem sind weitere Aufnahmekontingente im Rahmen einer europäischen Lösung Gegenstand laufender Verhandlungen, wobei jedoch die Aufnahme der 1.553 Personen in Deutschland nach Beschluss der Bundesregierung auf diese zukünftigen Aufnahmen keine „Anrechnung“ finden soll.

Zahlreiche Kommunen haben bereits die Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland gefordert und ihre Aufnahmebereitschaft signalisiert. Hierfür bin ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Obwohl einzelne Fragen zur Umsetzung dieser Vereinbarung noch nicht geklärt sind, möchte ich dennoch mit diesen Informationen frühzeitig an Sie herantreten, um den kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zu eröffnen, sich freiwillig durch die zusätzliche Aufnahme von Menschen von den griechischen Inseln zu engagieren. Insofern knüpfe ich an die beeindruckende Hilfsbereitschaft vieler Kommunen in Rheinland-Pfalz an, die insbesondere im Beitritt zur „Initiative Seebrücke“ ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hat.

Konkret bedeutet dies, dass die Landkreise und kreisfreien Städte überquotale Menschen von den griechischen Inseln im Zuge des im Aufbau befindlichen Aufnahmeverfahrens aufnehmen können, wenn diese hierzu gegenüber dem Land ihre Bereitschaft erklären. Überquotale Aufnahme bedeutet, dass die Aufnahme dieser Personengruppe nicht auf die Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz angerechnet wird mit der Folge, dass diese Personen zusätzlich zu den regulär verteilten Personen aufgenommen werden.

Nachfolgend erläutere ich das Verfahren zur überquotalen Aufnahme (1.) verbunden mit Hinweisen zum Aufnahmeverfahren (2.):

1. Verfahren zur überquotalen Aufnahme

1.1. Erklärung zu freiwilligen und überquotalen Aufnahmen

Zur überquotalen Aufnahme von Schutzsuchenden von den griechischen Inseln bedarf es einer schriftlichen Erklärung der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises gegenüber

dem MFFJIV, nachdem eine entsprechende Beschlussfassung des kommunalen Gremiums vorliegt. Eine entsprechende Erklärung kann mit der Anlage abgegeben werden, um deren Zuleitung hiermit gebeten wird.

Erklärungen von nachgeordneten Kommunen müssen mit dem jeweils zuständigen Kreis vor einer Information an das MFFJIV abgestimmt werden, da nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes eine Verteilung durch das Land nur an einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt erfolgen kann. Das MFFJIV setzt insoweit eine erfolgte Abstimmung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gebietskörperschaften voraus.

Wie viele Menschen dann tatsächlich überquotale von den griechischen Inseln aufgenommen werden können, wird davon abhängen, wie viele Personen der Bund Rheinland-Pfalz zuweist und wie groß die überquotale Aufnahmebereitschaft insgesamt ist.

1.2. Abgrenzung zur Aufnahme Seenotrettung

Verschiedene kreisfreie Städte und ein Landkreis haben sich bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens „Seenotrettung“ ([vgl. RS vom 20. Februar 2020](#)) gegenüber dem Land bereit erklärt, in 2020 überquotale eine gewisse Anzahl an Personen aufzunehmen. Beachten Sie, dass es aus Rechtsgründen auch dann, wenn eine kommunale Gebietskörperschaft bereits die Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot Geretteten erklärt hat, hinsichtlich der Aufnahmen aus Griechenland (GRC) einer gesonderten Erklärung nach Maßgabe der Anlage bedarf, da es sich um getrennte Aufnahmeverfahren und unterschiedliche Personengruppen handelt.

Daher ist die Ausweisung eines Gesamtkontingents für die Seenotrettung und die kommenden Aufnahmen aus GRC leider nicht möglich, zumal es sich leistungsrechtlich um verschiedene Personengruppen handelt. Während sich die Seenotrettung insbesondere auf noch nicht anerkannte Flüchtlinge bezieht, die unter das AsylbLG fallen, werden die Aufnahmen aus GRC-Moria bereits anerkannte Flüchtlinge umfassen, deren Leistungsberechtigung sich aus dem SGB II/SGB XII ergibt. Somit ist auch aufgrund

der sich daraus ergebenden, unterschiedlichen Kostenlast für beide Personengruppen eine separate Beurteilung beider Kontingente im kommunalen Kontext angezeigt.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, dass der Bund die seit Februar 2020 ausgesetzte Aufnahme von Menschen aus Seenotrettung im September 2020 wiederaufgenommen hat.

1.3. Angaben zum Personenkreis

Vom Bund angekündigt ist bisher nur die Aufnahme von 1.553 Personen aus GRC. Da jedoch noch die Möglichkeit einer weiteren Aufnahme im Rahmen einer europäischen Lösung im Raum steht, geben Sie in der Anlage bitte auch an, ob Ihre Aufnahmebereitschaft auch für die Aufnahme dieser (künftigen) Personengruppe aus GRC besteht. Diesbezüglich ist derzeit allerdings weder gesichert, ob eine Einigung auf europäischer Ebene gelingt, noch welche Personengruppen hierdurch begünstigt werden (Asylsuchende und/oder bereits Anerkannte).

1.4. Angaben zur Größe des Personenkreises

Im Rahmen der Erklärung zu überquotalen Aufnahmen ist eine **Angabe zur maximalen Zahl der Personen** erforderlich, die Sie zusätzlich aufzunehmen bereit sind. Ohne Benennung einer expliziten Personenzahl kann eine überquotale Verteilung nicht erfolgen.

1.5. Aufnahmezusage für 2020 und 2021

Da derzeit nicht absehbar ist, ob die Einreisen aus diesem Verfahren vollständig im Jahr 2020 durchgeführt werden können, wird – zur Minimierung des beidseitigen Verwaltungsaufwandes und der Gewährung von Planungssicherheit – empfohlen, die Erklärung sowohl für das Jahr 2020 als auch das Jahr 2021 abzugeben, sofern Sie Ihre Möglichkeiten für 2021 bereits absehen können.

2. Weitere Hinweise zum Aufnahmeverfahren/Leistungsrecht

Nachfolgend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die technische Umsetzung des Aufnahmeverfahrens sowie der Zeitverlauf der Aufnahme bundesseitig aktuell – Stand 23. September 2020 – noch nicht abschließend geklärt ist. Ich gehe dennoch davon aus, dass das Land vom Bund im Vorfeld der Aufnahme eine personenscharfe Übersicht über die aufzunehmenden Personen erhält. Über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier erfolgt dann die vorrangige Weiterleitung an aufnahmebereite Kommunen nach den allgemeinen Maßgaben.

Zudem ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die über dieses Verfahren aufgenommenen 1.553 Personen – als bereits Schutzberechtigte –leistungsrechtlich nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern unter das Zweite bzw. Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII) fallen.

Abschließend möchte ich mich im Namen der Landesregierung für die bisher gezeigte, große Hilfsbereitschaft und Solidarität der rheinland-pfälzischen Kommunen sowie ihrer Bürgerinnen und Bürgern herzlich bedanken. Ich bin überzeugt, dass Rheinland-Pfalz ein gemeinsames und kraftvolles Signal senden kann, dass gelebte Humanität die unverrückbare Grundlage unserer europäischen Werte- und Rechtsgemeinschaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Dr. Christiane Rohleder